

Werbeanlage Umgebung HessVGH Urteil vom 30.12.1994 3 VE 2544/94, BauR 1995, S. 687

Eine 4,30 m hohe Werbeanlage als beleuchtete Prismenwendeanlage mit Motivwechsel kann in der Umgebung eines im Rahmen einer Gesamtanlage und als Einzeldenkmal geschützten ehemaligen ländlichen Gutshofs unzulässig sein.

Zum Sachverhalt:

Kl. beantragte eine Baugenehmigung zur Aufstellung einer beleuchteten Prismen - Wendeanlage für dreifache Wechselwerbung. In der Nutzungsbeschreibung heißt es, alle 7 bis 8 Sekunden solle ein anderes der drei Werbebilder erscheinen; der Zeitraum zwischen den Wechseln sei jedoch variabel gestaltbar und könne zwischen 3 und 50 Sekunden liegen. Die geplante Werbeanlage soll rechtwinklig zur Bundesstraße in einer Grünfläche errichtet werden, die zum Betriebsgelände einer Tankstelle mit Autohof und großen Abstellflächen gehört. Bei einer Tiefe der beidseitig nutzbaren Werbeanlage von 60 cm soll bei 2 m hohen Pfosten und Außenmaßen der Werbeanlage von 150 cm x 230 cm einschließlich Uhr und Temperaturanzeige eine Gesamthöhe von 4,30 m erreicht werden.

Nordwestlich befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite der als Ensemble nach dem DschG geschützte siedlungsgeschichtlich bedeutsame historische Ortskern von L. mit verschiedenen geschützten Einzeldenkmälern. Nordöstlich des Anbringungsorts befindet sich jenseits der Landstraße das ebenfalls als Einzeldenkmal geschützte, in Basaltbruchsteinmauerwerk errichtete und in seinen Kantenfassungen und Architekturgliederungen in Hausandstein ausgebildete Gebäude M. Straße 11.

Der Beklagte versagte die beantragte Baugenehmigung. Die Klage hatte im Berufungsrechtszug keinen Erfolg.

Auszug aus den Gründen:

Die untere Denkmalschutzbehörde hat hier in Übereinstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 DSchG erforderliche Zustimmung zu der vom Kläger begehrten Baugenehmigung zu Recht nicht erteilt. Der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, an deren Stelle die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde im Zusammenhang mit Baugenehmigungen tritt, bedarf gemäß § 16 Abs. 2 DSchG, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 DSchG soll die Genehmigung nur erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dem nicht entgegenstehen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG zählen zu den Kulturdenkmälern über die schutzwürdigen Einzeldenkmäler nach § 2 Abs. 1 des

Gesetzes hinaus auch Gesamtanlagen, zu denen ausweislich des in der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren überreichten Lageplans hier der siedlungsgeschichtlich wertvolle Kern von L. gehört. Zwar liegt der Aufstellungsort der geplanten Werbeanlage knapp außerhalb des Bereichs der Gesamtanlage, einbezogen wird aber bereits die unmittelbar angrenzende Verkehrsfläche der M. Straße.

Die denkmalschutzrechtliche Zustimmungsbedürftigkeit nach den §§ 7 Abs. 3 Satz 2, 16 Abs. 2 DSchG ist hier gegeben, da sich die beleuchtete Prismenwendeanlage in der Umgebung von Kulturdenkmälern in mehrfacher Hinsicht auf deren Erscheinungsbild auswirken kann. So bestehen für die verschiedenen Nutzer des Straßenraums und der angrenzenden Grundstücke Blickbeziehungen vom Anbringungsort der 4,30 m hohen Werbeanlage auf die Einzeldenkmäler M. Straße 14, M. Straße 11 und die Gesamtanlage des historischen Ortskerns von L. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits die Einfriedungsmauer und der Baumbewuchs im parkartigen Garten des D. Hofes Teil des Einzeldenkmals und der Gesamtanlage sind. Für die Genehmigungs- bzw. Zustimmungsbedürftigkeit nach § 16 Abs. 2 DSchG kommt es mithin nicht darauf an, ob und zu welcher Jahreszeit etwa der D. Hof selbst mit seinem Gebäudebestand von der gegenüberliegenden Straßenseite her eingesehen werden kann oder nicht.

Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 DSchG stehen hier überwiegende Gründe des Gemeinwohls einer denkmalschutzrechtlichen Zustimmung entgegen. Diese gilt schon für den Umgebungsschutz der genannten Einzeldenkmäler M. Straße 14 (D. Hof) und M. Straße 11. Gemäß § 1 Abs. 1 DSchG ist es Aufgabe des Denkmalschutzgesetzes, den überliefernden Bestand dieser schutzwürdigen Kulturdenkmäler zu erhalten und zu sichern und darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden. Hierzu gehört auch die Umgebung geschützter Kulturdenkmäler, die für deren Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 20.6.1989, 1 S 98/88, NVwZ-RR 1990, 296).

Die richterliche Augenscheinseinnahme im Berufungsverfahren hat ergeben, dass die den Einzeldenkmälern M. Straße 14 und 11 vorgelagerten Flächen von erheblicher Bedeutung für die kulturelle Ausstrahlung dieser denkmalgeschützten Anwesen und Gebäude sind. Von der gegenüberliegenden Straßenseite aus sind etwa von Benutzern des Parkplatzes des Autohofs der Garten mit Baumbestand und Einfriedungsmauer am Anbringungsort der Werbeanlage vorbei voll einsehbar und in ihrer kulturellen Bedeutung als Teil eines früheren ländlichen Gutshofes zu erkennen. Dabei fällt besonders die markante Pyramideneiche in der Mitte der Gartenanlage in den Blick. Stellte man sich hier die 4,30 m hohe, beleuchtete Prismenwendeanlage mit taktweise wechselnden Werbetafeln vor, die in die Blickbeziehung oberhalb des üblicherweise überschauten Verkehrsraums fallen, wird das Erscheinungsbild der Gartenanlage eines

ländlichen Gutshofs in nicht unerheblicher Weise nachteilig beeinträchtigt. Im Grunde erhält das Kulturdenkmal D. Hof mit der taktweisen Wechselwerbung alle 7 bis 8 Sekunden eine andere Umgebung, wobei sich die Werbeanlage von ihrer Größe, Gestaltung, dem ständigen Motivwechsel, der Beleuchtung und der fehlenden Maßstäblichkeit her in der Umgebung des Kulturdenkmals nicht unterordnet, sondern selbst seine Umgebung mit ehrgeiziger dynamischer Werbewirkung prägen will. Zwar ist der Anbringungsort hier dem Autohof und seinen Abstellflächen räumlich noch zugeordnet, die optischen Auswirkungen beeinträchtigen aber die Ausstrahlungskraft von Kulturdenkmälern, deren Umgebung hier auch wegen der kurzen Entfernungen zum Gegenstand denkmalschutzrechtlicher Anforderungen geworden ist.

Bisher eignet dem Autohof nur eine statische Werbung von gleichbleibender Eigenwirkung im Bereich der Tankstellenanlage mit zugehörigem Gebäude selbst. Nunmehr soll in einem Bereich, wo sich bisher eine untergeordnete Grünfläche als Platzabschluss zum Straßenraum der Bundesstraße und der abzweigenden Landesstraße nach S. befindet, eine beleuchtete und getaktete Prismenwendeanlage mit besonderer werblicher Ausstrahlungskraft auf ihre Umgebung errichtet werden, die aber in den Ausstrahlungsbereich benachbarter Kulturdenkmäler gerät und diesen nachteilig verändert. Genauso wie für die Gartenanlage und die Einfriedungsmauer des D. Hofes würde dies für die optische Ausstrahlung des in Fahrtrichtung nach H. liegenden Gebäudes M. Straße 11 gelten. Auch wenn es als Einzeldenkmal nicht Teil der Gesamtanlage des historischen Ortskerns von L. ist, fügt sich dieses in Basaltbruchsteinmauerwerk errichtete Gebäude als ein Zeugnis des Übergangs vom ländlichen Wohnen zum Arbeiterwohngebäude in eigenständiger Wertigkeit in die Nachbarschaft der Gesamtanlage ein und findet eine Entsprechung in einem vergleichbaren zweiten, als Einzeldenkmal geschützten Bauwerk östlich der M.–Straße. Die Blickbeziehungen zum Gebäude M. Straße 11 werden bei Errichtung der geplanten Werbeanlage ebenfalls empfindlich gestört, wobei es nicht nur und nicht in erster Linie auf die notwendig flüchtigen Blickbeziehungen von Autofahrern auf der Bundesstraße ankommt, sondern auch auf langsamere Verkehrsteilnehmer im optischen Bezugsfeld wie Fußgänger, Spaziergänger, Radfahrer oder die Lenker ländlicher Zugmaschinen, die sich im streitbefangenen Bereich länger im Verkehrsraum aufhalten und die Störung des Umgebungsbereichs der genannten Kulturdenkmäler intensiver empfinden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Versagung der denkmalschutzrechtlichen Zustimmung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 DSchG auch in bezug auf die Gesamtanlage des siedlungsgeschichtlich bedeutsamen historischen Ortskerns von L. gerechtfertigt ist, zumal die Prismen - Wendeanlage nach den Angaben des Klägers bei maximaler Ausnutzung auch beidseitig ausnutzbar ist. In diesem Falle würde auch der historische Ortskern an der M. Straße in Richtung A. in seinem kulturellen Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend beeinträchtigt, da die 4,30 m hohe beleuchtete Werbeanlage, die nur während weniger Nachtstunden unbeleuchtet bliebe,

auch im Übrigen in der Umgebung des dem Denkmalschutzrecht unterliegenden siedlungsgeschichtlich wertvollen ländlichen Kerns von L. dessen kulturelle und optische Ausstrahlungskraft nachhaltig beeinträchtigen würde.